

# Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen

Nachfolgend ist der Wortlaut der Anleihebedingungen wiedergegeben:

## § 1

### Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Verwahrung, Erhöhungsoption

- (1) Die Fananleihe des 1. FC Kaiserslautern e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter VR 1252 (der „**Emittent**“), beläuft sich auf einen Gesamtnennbetrag von EUR 7.000.000,00 (in Worten: Euro sieben Millionen) (die „**Schuldverschreibungen**“).
- (2) Die Schuldverschreibungen werden durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, die 70.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 100,00 (der „**Nennbetrag**“) repräsentiert.
- (3) Die Globalurkunde ist mit der eigenhändigen Unterschrift von Vertretern des Emittenten in vertretungsberechtigter Zahl versehen. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („**Clearstream**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen des Emittenten aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind. Die Ausgabe und Lieferung von Einzelkunden oder Zinsscheinen ist ausgeschlossen.
- (4) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (jeder ein „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die nach den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden.

## § 2

### Rückzahlung, Kündigung, Rang

- (5) Die Schuldverschreibungen werden am 1. August 2022 (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher gekündigt und zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurden.
- (6) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer der folgenden Kündigungsgründe (die „**Kündigungsgründe**“) vorliegt:
  - (a) Der Emittent zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 45 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin, oder
  - (b) der Emittent unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung dauert länger als sechzig (60) Tage fort, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder
  - (c) der Emittent gibt seine Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt seine Zahlungen ein, oder
  - (d) ein Insolvenzverfahren wird über das Vermögen des Emittenten eröffnet oder durch den Emittenten beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.

Benachrichtigungen und Kündigungen gemäß diesem Absatz 2 haben in Textform gegenüber dem Emittenten zu erfolgen.

In den Fällen dieses Absatzes 2 Buchstabe b) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in diesem Absatz 2 Buchstaben a), c) oder d) genannten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei dem Emittenten Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens einem Viertel der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

- (7) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen vorzeitig zum 1. August 2021 zu 100% des Nennbetrages zuzüglich bis zum 1. August 2021 (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts kann nur bis zum 31. März 2021 erfolgen und geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen.
- (8) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten von den voranstehenden Regelungen im Absatz (2) unberührt. Ein Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (9) Im Falle einer Kündigung nach Absatz (2) gelten für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen die § 4 und § 6 dieser Anleihebedingungen entsprechend. Dabei beginnt die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 dieser Anleihebedingungen mit dem Schluss desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Kündigung wirksam wird.
- (10) Die Schuldverschreibungen einschließlich der Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen stellen unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten dar, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, es sei denn, diese haben aufgrund gesetzlicher Regelungen Vorrang.

### **§ 3 Verzinsung**

- (11) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom 10. Mai 2019 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 2 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie in § 3 Absatz (2) definiert) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 1. August eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 1. August 2020 (erste lange Zinsperiode). Die folgenden Zinszahlungen erfolgen jeweils für den Zeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils aktuellen Zinszahlungstag (ausschließlich). Die Zeiträume, für welche die Zinszahlungen jeweils erfolgen, werden nachfolgend „**Zinsperioden**“ genannt.
- (12) Der „**Zinssatz**“ beträgt 5 % p.a.
- (13) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten. „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der

nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 365) (act/act Methode ICMA Rule 251).

#### **§ 4 Zahlungen**

- (14) Die Rückzahlung zum Fälligkeitstag (§ 2 Absatz (1)) sowie Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, an Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit den Emittenten in Höhe der geleisteten Zahlung von seinen entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (15) Fällt ein Fälligkeitstag für die Rückzahlung (§ 2 Absatz (1)) sowie für die Zahlung von Zinsen auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen in Rheinland-Pfalz oder Hessen staatlich anerkannten Feiertag, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Werktag; die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

#### **§ 5 Zahlstelle**

- (16) Die „**Zahlstelle**“ für den Emittenten ist die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin.
- (17) Der Emittent behält sich das Recht vor, jederzeit die Zahlstelle zu ändern und andere oder weitere Zahlstellen zu benennen. Änderungen der Zahlstelle werden vom Emittenten vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig (30) Kalendertagen gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekannt gemacht.
- (18) Die Zahlstellen nach Absatz (1) bzw. Absatz (2) handeln ausschließlich als Beauftragte des Emittenten und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.

#### **§ 6 Vorlegungsfrist**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen wird auf zwei (2) Jahre verkürzt und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Die in § 801 Absatz 2 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für Zinsscheine wird ebenfalls auf zwei (2) Jahre verkürzt und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsschein zur Zahlung fällig wird.

**§ 7**  
**Zustimmung zu Änderungen der Anleihebedingungen und**  
**Wahrnehmung der Gläubigerrechte durch einen gemeinsamen Vertreter**

- (19) Die Anleihegläubiger können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - „SchVG“), durch einen Beschluss mit der gesetzlich bestimmten Mehrheit, Änderungen der Anleihebedingungen durch den Emittenten zustimmen oder zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestimmen. Soweit diese Anleihebedingungen keine abweichenden Regelungen vorsehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des SchVG.
- (20) Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger sind für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (21) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe der §§ 9 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe des § 18 SchVG gefasst.
- (22) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch einen in Textform erstellten Nachweis ihrer Depotbank über den Anleihebesitz sowie durch die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

**§ 8**  
**Ersetzung des Emittenten**

- (23) Sollte der Emittent gemäß § 7 mit Zustimmung der Gläubiger nach den Vorschriften des SchVG durch einen neuen Schuldner („**Neuer Emittent**“) ersetzt werden (Fall 1) oder erfolgt ein Schuldnerwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (Fall 2), insbesondere durch Verschmelzung oder Spaltung des Emittenten, tritt der Neue Emittent in jeder Hinsicht an die Stelle des Emittenten.
- Bei den möglichen Varianten von Fall 2 garantiert der Emittent die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Anleihe durch den Neuen Emittenten. Den Gläubigern steht weder bei Vorliegen von Fall 1 noch bei Vorliegen von Fall 2 ein Recht zur vorzeitigen Kündigung zu.
- (24) Bei Eintritt eines der in vorstehendem § 8 Absatz (1) benannten Fälle gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten. Ein Anspruch auf Anpassung oder Austausch der Globalurkunden oder der Einzelurkunden besteht nicht, soweit dies gesetzlich nicht zwingend vorgesehen ist.
- (25) Die Ersetzung des Emittenten und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen bekannt gemacht.

**§ 9**  
**Bekanntmachung**

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen, sofern keine weiteren Bekanntmachungen rechtlich vorgeschrieben sind, im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)). Besonderer Benachrichtigung einzelner Anleihegläubiger bedarf es nicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung ist die Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgeblich.

**§ 10**  
**Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf**

- (26) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (27) Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben dem Emittenten unbenommen.
- (28) Der Emittent ist berechtigt, eigene Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die vom Emittenten erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl des Emittenten von ihm gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

**§ 11**  
**Schlussbestimmungen**

- (29) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und des Emittenten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (30) Erfüllungsort ist Kaiserslautern.
- (31) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Kaiserslautern.